

Nummer 2 / Februar 2012



Liebe Leser des Newsletters,

Nachfolgend unsere Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes zu Ihrer Information.

Unsere Stellungnahme zum Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für die Überlassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes mit Schreiben vom 09.01.2012.
Das im Entwurf vorgesehene Ausstellungsverbot für Tiere mit so genannten Qualzuchtmerkmalen als Gesetzgebungs- und Verwaltungsakt und die beabsichtigte Änderung des § 11b TierSchG haben politische, züchterische und rechtliche Dimensionen, die wir unbedingt berücksichtigt wissen möchten.

Politische Dimension:

Es gibt weder derartige Regelungen von der EU und auch nicht in einzelnen Mitgliedsländern sowie anderen europäischen Staaten. Die vorgesehene Maßnahme ist ein Alleingang der Bundesrepublik Deutschland, der sich gegen die Erhaltung der Biodiversität von Arten und Rassen und die in den letzten Jahren immer stärkere Zusammenarbeit der Kleintierzuchtverbände in Europa richtet. Vom vorgesehenen Ausstellungsverbot ist die Bundesrepublik in besonderer Weise betroffen. Hier finden jährlich rund 30 Geflügel- und Taubenausstellungen des Europaverbandes für Geflügel- Tauben-, Vogel-, Kaninchen- und Caviazucht (EE) mit Ausstellern und Besuchern aus den 29 Mitgliedsländern der EE statt. Akzeptanz des Verbotes durch diese kann nicht erwartet werden. Es wird verboten, einen Teil ausländischen nationalen Kulturgutes in Deutschland auszustellen. Das vorgesehene Ausstellungsverbot weckt zwangsläufig Erinnerungen an ein Ausstellungsverbot vom 01.10.1938, das die nationalsozialistischen Machthaber für so genannte leistungsuntüchtige Rassen verfügten.

Darunter wurden ausschließlich Hühnerrassen verstanden, die angeblich in Eier- oder Fleischleistung nicht genügten. Eine entsprechende Leistungsprüfung für die 20 betroffenen Rassen und rund 40 Farbschläge gab es nicht. Proteste gegen die Maßnahmen, der die Eugenikideologie

Bundesgeschäftsstelle
Erlenbruchstraße 20
63071 Offenbach/Main
Telefon 0 69 / 87 87 67 54
Telefax 0 69 / 85 70 94 86

Präsident Wilhelm Riebinger
Oststraße 1
59555 Lippstadt
Telefon 0 29 41 / 5 72 93
Telefax 0 29 41 / 27 39 64

BDRG-Bankverbindung
Sparkasse Osnabrück
Konto-Nr. 793 000
BLZ 265 501 05

zugrunde lag, wurden unterdrückt bis hin zu Amtsenthebungen. Als nach 1945 in allen Besatzungszonen Deutschlands mit Zustimmung der Alliierten die betroffenen Rassen und Farbenschläge en bloc wieder anerkannt wurden, war etwa die Hälfte nicht mehr vorhanden und wertvolles genetisches Potenzial, u.a. für raue Gebirgslagen, verloren gegangen.

Züchterische Dimension:

Der BDRG ist gegen so genannte Qualzuchten, erwartet aber, dass wissenschaftliche Begründungen und Beweise Zucht- bzw. Ausstellungsverbote zugrunde liegen. Ein Blick in das Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes aus dem Jahre 2000, herausgegeben vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, belegt für fast alle Fälle bestehenden Forschungs- und Klärungsbedarf. Dazu ist seitdem von staatlicher Seite nur für haubentragende Enten eine Untersuchung finanziell gefördert worden, deren Ergebnisse leider lediglich auf der Ebene von Beschreibung liegen und Ansprüche, wie sie in exakten Wissenschaften für empirische Untersuchungen gefordert sind, nicht genügen. Der BDRG hat daraufhin in Zusammenarbeit mit der Universität Düsseldorf am Wissenschaftlichen Geflügelhof in Sinsteden morphometrische und ethologische Untersuchungen durchführen lassen, die sowohl eine tiefgründigere Klärung der Verursachung der Schäden als auch ein entsprechendes Zuchtmanagement - den Umdrehtest - erbracht haben.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig (17.12.2009 - 7 C 4 09) weist das Zuchtmanagement zur Behebung von Schäden, Leiden, Schmerzen als ein zentrales Argument aus. Dieses Argument kann nicht auf haubentragende Enten beschränkt werden. Es wurde vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 20.1.2011 der Aufhebung des erlassenen Zuchtverbotes zugrunde gelegt. Der BDRG hat danach in seiner Bundesversammlung am 22.06.2011 beschlossen und in seine Satzung aufgenommen, dass nur Tiere mit bestandenem Umdrehtest in die Zucht genommen werden dürfen. Seit den Diskussionen um haubentragende Enten und der Selektion mittels des Umdrehtests haben Quantität, Vitalität und Qualität haubentragender Enten auf Ausstellungen zugenommen. Weitere Untersuchungen am Wissenschaftlichen Geflügelhof zum Pickverhalten von Tauben, das Monitoring des Beirates für Tier- und Artenschutz des BDRG auf Ausstellungen und die von diesem durchgeführten Schulungen und veranlassten Publikationen haben zu positiven Veränderungen in Bezug auf Sichtfreiheit, Standfreiheit und Warzenbildung bei kritisierten Rassen geführt. Außerdem hat die Bundesversammlung des BDRG im Frühjahr 2011 einstimmig beschlossen, das jedes Beschneiden lebenden Gewebes beim Geflügel als unnatürliches Merkmal zu werten und disziplinarisch zu ahnden ist, obwohl solches Beschneiden nur in Einzelfällen vorkam.

Kurzum: Im Laufe von Jahrzehnten entstandene Fehlentwicklungen bei Rassen lassen sich durch Führungsstrategien in den eigenen Reihen, Zuchtmanagement und Anwendung vorliegender genetischer Erkenntnisse in Generationen beheben. Aus diesen Gründen sollte das der Erhaltung der Biodiversität entgegenstehende beabsichtigte Ausstellungsverbot unterbleiben. Wir müssen feststellen, dass Sie bereits von einer falschen Sachlage ausgehen. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seiner Gesetzesauslegung keineswegs die generelle Erkenntnis verbunden, dass es daraufhin an der Vollziehbarkeit der Vorschrift fehlt, denn immerhin hat es den Rechtsstreit zur weiteren Sachaufklärung an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen. Das Bundesverwaltungsgericht hielt also eine weitere Sachaufklärung für möglich und notwendig.

Auch die daran anschließende Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (Hess VGH Urteil vom 20.02.2011 -8 A 167/10) kommt keineswegs zu dem Ergebnis, dass eine weitere Sachaufklärung unmöglich wäre, denn es heißt in dem Urteil wörtlich:

„Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit lässt sich jedoch unter Auswertung der vorliegenden wissenschaftlichen Untersuchung nicht feststellen.“

und weiter

„Die Schaffung einer so großen Erkenntnisdichte, wie sie das Bundesverwaltungsgericht voraussetzt, würde es erforderlich machen, im Rahmen einer Beweisaufnahme durch Einholung eines Sachverständigengutachtens seitens des Gerichts selbst ein langwieriges Forschungsprojekt in Gang zu setzen, das erst zu den wissenschaftlichen Erkenntnissen führen könnte, wie sie das Bundesverwaltungsgericht für das Verbot der Qualzucht für erforderlich hält.“

Wenn der Hessische Verwaltungsgerichtshof auf die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse abstellt und weiter auf ein notwendiges langwieriges Forschungsprojekt zu dem er sich nicht in der Lage sieht, bringt er klar zum Ausdruck, dass solche wissenschaftlichen Ausarbeitungen im Vorfeld eines Zuchtverbots vorliegen müssen. Die notwendige sorgfältige wissenschaftliche Arbeit hat es vor dem Zuchtverbot der Haubenenten nicht gegeben. Auch wenn das Forschungsvorhaben 96 HS 046 sehr aufwändig über Jahre angelegt war und zu gewissen Erkenntnissen geführt hat, fehlen doch die haltbaren abschließenden Bewertungen. Die aufgetretenen Missbildungen hätten nicht nur beschrieben werden dürfen, sie hätten unbedingt auf ihre Häufigkeit statistisch untersucht werden müssen. Bei jedem Zuchtvorgang muss man damit rechnen, dass es bei der Nachzucht zu erblich bedingten Veränderungen kommen kann und dadurch zu Schmerzen, Leiden oder Schäden. Jeder, der Tierzucht betreibt oder sich mit Tierzucht befasst, wird dies bestätigen. Wir wissen nicht, inwiefern diejenigen, welche den Entwurf der Neufassung erstellt haben, mit den biologischen zu züchterischen Gegebenheiten vertraut sind, wir meinen aber, dass zu diesen allgemeinen Erkenntnissen ein Sachverständigengutachten vorliegen sollte. Diese soeben vorgetragene Wirklichkeit war dann auch der Anlass für das Bundesverwaltungsgericht eine signifikante Häufigkeit zu verlangen. Zufällig auftretende Schäden genügen für ein Zuchtverbot nicht.

Ob eine signifikante Häufigkeit vorliegt kann zum Beispiel nach dem Kolmogorov-Smirnow-Test oder dem Kruskal-Wallis H-Test festgestellt werden. Wir verweisen auf eine Bewertung des dem Zuchtverbot der Haubenenten zugrunde liegenden Forschungsvorhaben 96 HS 046 durch Prof. Dr. Werner Bessei des Instituts für Tierhaltung und Tierzüchtung der Universität Hohenheim vom 21.10.2004. Diese Ausführungen wurden auch zeitnah in den Verwaltungsrechtsstreit eingebracht. In den Schlussfolgerungen schreibt Prof. Dr. Bessei, dass *„die von den Autoren verallgemeinerten Schlussfolgerungen über die negativen Auswirkungen des Haubengens...nicht nachvollziehbar“* sind. *„Auch die mit dem Haubengen in Verbindung gebrachten Missbildungen und Mehrfachmissbildungen lassen sich statistisch nicht in dieser Form bestätigen“*.

Das Gutachten zu den Haubenenten wies also von Anfang an erhebliche Unzulänglichkeiten auf und vermeidet - gegebenen falls bewusst - eine in der Wissenschaft übliche statistische Auswertung. Diese Kritik wurde den Verwaltungsgerichten bereits im Jahr 2004 überlassen. Auch wenn die

Vorinstanzen diese teilweise nicht wahrhaben wollten, hat sie jedoch zur Überzeugungsbildung beim Bundesverwaltungsgericht beigetragen.

Es verstößt sogar gegen verfassungsrechtliche Grundprinzipien, wenn ein Betroffener beweisen muss, dass er sich nicht strafbar gemacht hat. Immerhin stellt § 11 b TierSchG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 22 TierSchG einen Ordnungswidrigkeitentatbestand dar.

Es muss doch festgestellt werden, dass der § 11 b TierSchG auch in seiner gegenwärtigen Form vollziehbar ist, wenn die notwendige wissenschaftlich fundierte Vorarbeit geleistet wurde. Wenn es nunmehr Stellen und Personen gibt, die behaupten, diese Vorschrift sei nicht vollziehbar, soll damit vielleicht über Unzulänglichkeiten in der Gesetzesanwendung der Vergangenheit hinweggetäuscht werden. Ob damit aber auch gleich der Ruf nach einer Gesetzesänderung laut werden muss, sollte man sich gut überlegen.

Nicht nur das Bundesverwaltungsgericht erkannte diese Schwächen in dem Gesetzesvollzug, sondern auch zuvor bereits der Hessische Verwaltungsgerichtshof durch den 11. Senat, welcher im Haubenentenprozess vor dem 8. Senat zuständig war. In seinem Beschluss über die Zulassung der Berufung vom 18.05.2006 (11 UZ 3030/05) führt das Gericht nämlich aus:

„In Anbetracht der sich gegenüberstehenden Aussagen verschiedener Sachverständiger bietet die bloße Bezugnahme auf den Abschlussbericht zum Forschungsauftrag 96 HS 046 entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts keine ausreichende Grundlage für die Feststellung, dass durch die Zucht von Landenten mit Hauben damit zu rechnen ist, dass bei der Nachzucht erblich bedingt körperliche Veränderungen mit der Folge von Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten.“

und weiter:

„Hierfür bedarf es zum Ausschluss von Zufallsergebnissen zunächst der tragfähigen statistischen Feststellung, dass bestimmt körperliche Anomalien bei der Zucht...in signifikanter Häufigkeit auftreten.“

und ferner:

„An solchen verlässlichen Feststellungen oder prognostischen Einschätzungen fehlt es, wenn an dem Erkenntniswert der entsprechenden wissenschaftlichen Aussagen - wie im vorliegenden Fall - nicht unerhebliche Zweifel bestehen.“

Wollen Sie mit der beabsichtigten Gesetzesänderung jetzt ernsthaft wissenschaftliche Arbeiten für ein Zuchtverbot genügen lassen, die einer kritischen Überprüfung nicht standhalten, und die sich womöglich nur auf Zufallsfunde stützen? Mit unserer kritischen Herangehensweise an jedes Zuchtverbot wollen wir erreichen, dass die biologische Vielfalt, die sich zunächst einmal auch in jeder Zuchtform domestizierter Tiere wiederfindet und unter dem besonderen Schutz des Abkommens über die biologische Vielfalt von Rio de Janeiro aus dem Jahr 1992 steht, nur dann durch ein solches Verbot eingeschränkt wird, wenn es auch wissenschaftlich haltbar ist. Nachlässigkeiten im bisherigen Gesetzesvollzug können aus unserer Sicht keinen Handlungsbedarf für eine Gesetzesänderung auslösen, die ein leichtfertig ausgesprochenes Zuchtverbot ermöglichen.

Aus unserer Sicht fehlt aber nicht nur die sachliche Grundlage für eine Neufassung des § 11 b TierSchG, vielmehr wirft auch der vorgelegte Entwurf zahllose Fragen auf, die ihrerseits wieder weitreichende Folgen, je nach ihrer Beantwortung haben.

Künftig soll nicht mehr darauf abgestellt werden, dass „damit gerechnet werden muss“, dass es zu Defekten bei den Tieren selbst oder ihrer Nachzucht kommt, sondern es genügt, wenn „züchterische Erkenntnisse“...„erwarten lassen“, dass solche Defekte entstehen? Auf welchen Züchter mit welchem Horizont wird dort abgestellt? Soweit ein einzelner Züchter Schwierigkeiten in seiner Zucht publizieren oder einfach nur darüber berichten sollte, liegen dann bereits solche Erkenntnisse vor? Macht sich ein anderer Züchter derselben Rasse dann bereits strafbar?

In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wird dann zwar auf „wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse“ und einen „durchschnittlich sachkundigen Züchter“ abgestellt, doch der konkrete Maßstab bleibt unklar. Wie wir bereits ausführlich dargelegt haben, existieren sehr schnell wissenschaftlich angreifbare Erkenntnisse, sollen diese künftig genügen? Wenn dann noch darauf verwiesen wird, dass „die Erkenntnisse.. jeweils wissenschaftlich reproduzierbar sein“ müssen, bleiben dennoch Ungewissheiten. Es genügt also eine Reproduzierbarkeit und eine Reproduktion ist nicht notwendig? Aus unserer Sicht ergibt sich also eine Rechtslage, wonach nur ein durchschnittlich sachkundiger Züchter Defekte in seiner Zucht feststellt, die durch die Wissenschaft ebenfalls festgestellt werden könnten, aber nicht müssen, und schon kann eine Rasse insgesamt verboten werden.

Sollte die Gesetzesanwendung künftig in diesem Sinne erfolgen, stellt dies einen Kahlschlag in der Rassezucht der Bundesrepublik Deutschland - und auch nur in der Bundesrepublik Deutschland - dar. Die Vorschrift lässt dann jede Bestimmtheit vermissen, welche vom Bundesverwaltungsgericht besonders herausgestellt wurde. Auf das verfassungsrechtliche Gebot des Art. 103 Abs. 2 GG wird deutlich hingewiesen. Keine Züchterin und auch kein Züchter wird fortan sagen können, ob seine Zucht gesetzmäßig ist, wenn jederzeit mit irgendwelchen Erkenntnissen irgendwelcher „durchschnittlich sachkundiger Züchter“ gerechnet werden muss. Um der Strafbarkeit im Vorfeld zu entgehen, dürften viele Rassen aufgegeben werden, die als unproblematisch einzustufen sind. Die biologische Vielfalt bleibt auf der Strecke. Hat sich der Verfasser des Entwurfs am Ende zu sehr von denjenigen Verbänden beeinflussen lassen, die jegliche Tierzucht ablehnen?

Neben dem Zuchtverbot in § 11 b Abs. 1 TierSchG sieht der Entwurf in § 11 b Abs. 3 TierSchG ein Ausstellungsverbot solcher Tiere vor, die unter § 11 b Abs. 1 TierSchG fallen.

Zunächst sprechen wir uns in aller Deutlichkeit gegen ein solches Ausstellungsverbot aus, denn es stellt einen Angriff auf das gesamte Ausstellungswesen von Rassetieren in der Bundesrepublik Deutschland dar und ist weltweit einmalig. Die ausführlich geschilderten Unwägbarkeiten des § 11 b Abs. 1 TierSchG werden in den § 11 b Abs.3 TierSchG hineingetragen und damit in das Ausstellungswesen.

Wenn wir dann noch die ergänzenden Ausführungen zu diesem Tatbestand berücksichtigen, wonach dieses Verbot auch Tiere erfasst, die solche Merkmale tatsächlich nicht aufweisen, verschärft dies die Lage.

Der Entwurf eines Ausstellungsverbots findet seine Grundlage auch darin, dass „verbindert werden (soll), dass diese Tiere von einem Publikum wahrgenommen werden und dadurch die Nachfrage nach ihnen steigt“. Es dürfte außer Frage stehen, dass das Ausstellungswesen auch der Information der Besucher dient. Sie haben im Sinne des Art. 5 Abs. 1 S.2 GG das Recht, sich aus frei zugänglichen Quellen zu unterrichten. Auf Grundlage der gezeigten Tiere sollen sich die Besucher eine Meinung bilden, und die Züchterin oder der Züchter verbreiten non-verbal ihre Meinung, dass sie diese Zucht schön und förderungswürdig finden. Wir stufen dieses Ausstellungsverbot als eine Form der verfassungswidrigen Vorzensur ein. Interessierte können sich über die betreffenden Rassen ohne weiteres über das Internet informieren. Wenn diese Information ausgeschlossen werden soll, können Sie auch gleich entsprechende Seiten im Netz verbieten. Das hat exakt denjenigen Erfolg, der durch das Ausstellungsverbot herbeigeführt werden soll.

Strafbar bei einem Verstoß gegen § 11 b Abs. 3 TierSchG macht sich derjenige, der entgegen Abs. 1 gezüchtete Wirbeltiere ausstellt. Tiere, die im Ausland gezüchtet wurden, dürften nicht unter § 11 b Abs. 1 TierSchG fallen und damit auch nicht unter das Ausstellungsverbot. Ausländische Züchter könnten also solche Tiere ausstellen. Kann dann noch der erklärte Zweck des § 11 b Abs. 3 TierSchG erreicht werden, wonach das Publikum solche Tiere nicht mehr wahrnehmen soll? Oder darf der Ausländer doch gar nicht ausstellen und für seine Zucht in der Bundesrepublik Deutschland werben?

Es gibt solche Ausstellungsverbote weder durch die Europäische Union noch durch einzelne Mitgliedsländer sowie sonstige europäische Staaten. Die vorgesehene Maßnahme ist ein Alleingang der Bundesrepublik Deutschland, der sich gegen die Erhaltung der Biodiversität von Arten und Rassen und die in den letzten Jahren immer stärkere Zusammenarbeit der Kleintierzuchtverbände in Europa richtet.

Der Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter ist gegen so genannte Qualzuchten, erwartet aber, dass wissenschaftliche Begründungen und Beweise Zucht- bzw. Ausstellungsverböten zugrunde liegen.

Zuchtverbote sind endgültig und zerstören die biologische Vielfalt, insbesondere dann, wenn die Rechtsgrundlage unbestimmt ist und zur Kriminalisierung der Züchterinnen und Züchter trägt.

Bitte überdenken Sie Ihren Gesetzesentwurf unter tatsächlichen, rechtlichen und gesellschaftspolitischen Gesichtspunkten.

Mit freundlichen Grüßen



Präsident